VJ-Info 9/2026 vom 23. März 2026

An: Kanzleien und Entscheidungsorgane im Pflegschaftsverfahren

Thema: Zentrale Anschriftcodes für Kinderbeistände

In Abstimmung mit der Justizbetreuungsagentur (JBA) stehen ab sofort zur Erfassung in der VJ für sämtliche **Kinderbeistände zentrale Anschriftcodes** (beginnend mit **Z75**) zur Verfügung.

Die zu einem Anschriftcode erfassten Daten stellen sicher, dass damit die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der elektronischen Akteneinsicht im Wege von JustizOnline bzw der elektronischen Zustellung grundsätzlich gegeben sind.

VJ-Info 12/2026 vom 22. April 2026

Ergänzung vom 27. April 2026

Thema: Europäische BeweisaufnahmeVO und ZustellVO – Elektronische Kommunikation über e-CODEX – EUFORA und VJ

An: Alle

Die beiden Europäischen Verordnungen 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (BeweisaufnahmeVO) sowie 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ZustellVO) führen eine **Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation zwischen Justizbehörden in grenzüberschreitenden Angelegenheiten** im Rahmen dieser Verordnungen ein. Als Kommunikationsnetzwerk kommt dabei e-CODEX (www.ecodex.eu) zum Einsatz – vergleichbar dem österreichischen ERV.

Wie bereits mit VJ-Info 33/2025 vom 5. November 2025 angekündigt, wird ab sofort an den Staatsanwaltschaften und Gerichten der Empfang von elektronischen EU-Formblättern sowie deren Bearbeitung und Versand über e-CODEX unterstützt.

Für Näheres darf auf die beiden Beilagen verwiesen werden:

EUFORA (Europ. Formularanwendung): EUFORA Anwenderinfo vom 27.4.2026

VJ Besonderheiten: Beilage VJ

VJ-Info 23/2026 vom 1. August 2026

Ergänzung vom 3. August 2026

Anpassung der Gerichtsgebühren per 1. August 2026

Entsprechend der Verordnung über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren (BGBl. II Nr. 227/2026) wurden die Gebührenwerte der VJ und des Normalkostentarifs (BGBl. II Nr. 226/2026) angepasst. Diese neuen Gebührenwerte sind auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, bezüglich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Juli 2026 begründet wird.

Von den Anpassungen umfasst sind auch der Mehrbetrag bei Zahlungsaufträgen, das Scheidungs- bzw das Auflösungsmerkblatt, zentrale Textbausteine ("zpkotp5b", "zerwverm8" und "zerwverm8r") sowie Textanhänge ("ERWLBR1", "ERWLBR2", "ERWR1", "ERWR2", "ERWRbefr1" und "ERWRbefr2").

VJ-Info 34/2026 vom 27. Oktober 2026

I. BBG 2027-2028 (GGG): Gebührenschritte "G1An9", "G2An6" und "G3An6" errechnen seit 1. Oktober 2026 unrichtige Beträge – händische Korrektur nötig!

Mit **1. Oktober 2026** wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (BGBl. I Nr. 62/2026) die mit **1. August 2026** erfolgte Valorisierung der **TP 1 Anm 9, TP 2 Anm 6 und TP 3 Anm 6 des GGG** wieder aufgehoben.

Es gelten somit die **nicht valorisierten Beträge** in TP 1 Anmerkung 9 erster Satz GGG (**410,- Euro**),

TP 2 Anmerkung 6 erster Satz GGG (**449,- Euro**) und TP 3 Anmerkung 6 erster Satz GGG (**671,- Euro**) für die in **§ 49 Abs. 2 Z 2a bis 2d JN** angeführten Streitigkeiten (Gattung C in den Fallcodes 60, 60G, 68, 88, 88G, 89, 89G, 95, 99F und 99G).

Da die Korrektur der Berechnung in der VJ erst mit 9. November 2026 erfolgen kann, sind die betreffenden **Beträge** bis dahin **händisch zu korrigieren**.

Als Unterstützung dient folgende Tabelle:

Gebührenschritt	1.8-30.9.2026	seit 1.10.2026	Differenzbetrag
G1An9	433,- Euro	410,- Euro	**23,-** Euro
G2An6	475,- Euro	449,- Euro	**26,-** Euro
G3An6	709,- Euro	671,- Euro	**38,-** Euro

Eine Liste aller ab dem 1. Oktober 2026 bis zur Korrektur in der VJ erfassten Gebührenvorgänge (mit den Gebührenschritten "G1An9", "G2An6" und "G3An6") wird den zuständigen Dienststellen zur weiteren Veranlassung nach der Korrektur in der VJ übermittelt.

VJ-Info 36/2026 vom 11. November 2026

An: Alle

Thema: Rollout KI-basierte Übersetzung sowie Pilotierung KI-basierte Zusammenfassung im Aktensystem

Mit der Release 26.3 (6 – 8. November 2026) werden die ersten beiden KI-basierten Assistenzfunktionen im Aktensystem bereitgestellt.

Randbedingungen

Die Bereitstellung dieser KI-basierten Funktionen erfolgt selbstverständlich datenschutzkonform im Bundesrechenzentrum, sodass eine uneingeschränkte Nutzung mit Verfahrensdaten und personenbezogenen Daten möglich ist.

Damit einhergehend erfolgt auch ein sukzessiver Auf- und Ausbau der für den Betrieb erforderlichen spezifischen KI-Infrastruktur. Insbesondere zu Beginn ist daher mit Lastspitzen und erhöhten Antwortzeiten zu rechnen.

Neben der Sammlung von Erfahrungswerten und entsprechender Anpassung auf technischer Ebene ist auch die Beurteilung der fachlichen Eignung unerlässlich. Um diese Werkzeuge an die spezifischen Bedürfnisse der Justiz anzupassen, sind Rückmeldungen aus der Praxis explizit erwünscht, um gezielt etwaige Optimierungen durchführen zu können. Dieses Feedback kann formlos an den Postkorb justiz3.0@bmj.gv.at rückgemeldet werden.

KI-basierte Übersetzung

Die KI-basierte Übersetzungsfunktion soll in ausgewählten Sprachen eine Übersetzung auf Knopfdruck ermöglichen. Sie dient als Arbeitsbehelf für einen raschen inhaltlichen Überblick über Dokumente, stellt jedoch **kein Äquivalent** zu einer beglaubigten Übersetzung dar. Da diese Übersetzungen ausschließlich KI-basiert erstellt werden, ist vor Weiterverwendung eine kritische Betrachtung des Ergebnisses unbedingt erforderlich.

In der initialen Version sind folgende Sprachen für eine Übersetzung in oder aus Deutsch enthalten:

- Bulgarisch
- Englisch*
- Rumänisch
- Serbisch*
- Slowakisch*
- Ukrainisch
- Ungarisch

Einige der angebotenen Sprachen wurden gemeinsam mit Dolmetscher:innen einer Qualitätssicherung zugeführt (mit * gekennzeichnet). Bei jenen Sprachen, bei denen dies (noch) nicht erfolgt ist, wird bei Auswahl der Sprache ein entsprechender Hinweis angebracht ("Sprachpaar in Testphase").

Die Liste an Sprachen wird in Abstimmung mit der Praxis kontinuierlich ergänzt werden.

Die KI-basierte Übersetzung steht für Akten, die im Aktensystem geführt werden, als Aktensystem-Erweiterung, für alle außerhalb des Aktensystems geführte Akten (beispielsweise im Bereich des Firmen- oder Grundbuchs) als eigenständige Anwendung zur Verfügung. Mithilfe dieser Funktion können im Aktensystem sowohl originär elektronisch entstandene als auch gescannte ganze Dokumente oder auch

einzelne Textstellen übersetzt werden. In der eigenständigen Anwendung müssen gescannte Dokumente zuerst OCR erkannt werden.

Aktivierung der Übersetzung in "Persönliche Einstellungen"

Ab Release ist im Aktensystem im Bereich "Persönliche Einstellungen" die Erweiterung "Übersetzung" aktivierbar, womit diese im rechten Tab-Bereich des Aktensystems sichtbar wird. Sollte die Funktion in weiterer Folge nicht mehr benötigt werden, kann der Schalter manuell wieder deaktiviert werden

Aufruf und Nutzung der Erweiterung

Mit Auswahl eines Dokuments im Navigationsbaum des Aktensystems kann anschließend die Erweiterung im rechten Bereich aufgerufen werden. In dieser Erweiterung stehen zwei Funktionen zur Verfügung:

- **Textabschnitt übersetzen**: Nach Auswahl der entsprechenden Quell- und Zielsprache kann ein Abschnitt im Text markiert und mittels Schaltfläche "Textabschnitt übersetzen" übersetzt werden. Das Ergebnis wird direkt in der Erweiterung angezeigt und kann mittels Kopierschaltfläche bei Bedarf übernommen werden.
- **Dokument übersetzen**: Nach Auswahl der Quell- und Zielsprache kann auch ein ganzes Dokument übersetzt werden. Mit Klick auf "Dokument übersetzen" wird die Übersetzung angestoßen und nach Abschluss ein neues Dokument generiert und im Eingang abgelegt.

Aufruf der eigenständigen Übersetzungsoberfläche

Für Dokumente aus Akten, die außerhalb des Aktensystems geführt werden, steht eine eigenständige Oberfläche zur Verfügung, die über folgenden Link aufgerufen werden kann:

https://stp-intern-p.justiz.cal.local/at.gv.justiz.prod.cs-translate-ui/#/textTranslate

Diese Oberfläche ist in folgende Bereiche gegliedert:

- **Texteingabe**: Zu übersetzende Textabschnitte können eingefügt und nach Auswahl von Quell- und Zielsprache übersetzt werden. Das Ergebnis kann anschließend mittels Kopierschaltfläche bei Bedarf übernommen werden.

•**Dokument übersetzen**: Die Anwendung unterstützt die Übersetzung von OCR-erkannten PDF- sowie von .txt-Dateien. Nach Upload der Datei via Schaltfläche "Computer durchsuchen" bzw. Ablage via Drag & Drop kann nach Auswahl von Quell- und Zielsprache die Übersetzung des Dokuments angestoßen werden.

•**Auftragsliste**: Die in Bearbeitung befindlichen Dokumentübersetzungen sowie alle abgeschlossenen Übersetzungen der letzten 7 Tage können in der Auftragsliste aufgerufen werden.

KI-basierte Zusammenfassung

Der Einsatz einer Erstversion der KI-basierten Zusammenfassung von Dokumenten bzw. Textabschnitten wird beginnend mit der Release 26.3 der Praxiserprobung im Rahmen einer eingeschränkten Pilotierung zugeführt. Die Funktion steht für im Aktensystem geführte Akten zur Verfügung und soll einen raschen Kurzüberblick über Dokumente bzw. Textpassagen ermöglichen.

Aktivierung der Übersetzung in "Persönliche Einstellungen"

Für am Pilotbetrieb teilnehmende User ist im Bereich "Persönliche Einstellungen" die Erweiterung "Zusammenfassung" aktivierbar, womit diese im rechten Tab-Bereich des Aktensystems sichtbar wird. Sollte die Funktion in weiterer Folge nicht mehr benötigt werden, kann der Schalter manuell wieder deaktiviert werden

Aufruf und Nutzung der Erweiterung

Mit Auswahl eines Dokuments im Navigationsbaum des Aktensystems kann anschließend die Erweiterung im rechten Bereich aufgerufen werden. In dieser Erweiterung stehen zwei Funktionen zur Verfügung:

•**Textabschnitt zusammenfassen**: Nach Markierung der gewünschten Passage im Dokument kann diese mittels Schaltfläche "Textabschnitt zusammenfassen" einer Zusammenfassung zugeführt werden. Das Ergebnis wird direkt in der Erweiterung angezeigt und kann mittels Kopierschaltfläche bei Bedarf übernommen werden.

•**Dokument zusammenfassen**: Weiters kann mit Klick auf "Dokument zusammenfassen" die Zusammenfassung eines ganzen Dokuments angestoßen werden. Das Ergebnis wird ebenso direkt in der Erweiterung angezeigt und kann mittels Kopierschaltfläche bei Bedarf übernommen werden.

Die Funktion "Zusammenfassung" unterstützt Sie dabei, sich in ein Dokument einzulesen und darin zu orientieren. Sie ersetzt nicht die Auseinandersetzung mit dem Ausgangsdokument.

Was Sie beachten müssen

1.**Das Ausgangsdokument bleibt maßgeblich.** Für Ihre Entscheidung und Ihre weitere Bearbeitung ist ausschließlich der Inhalt des Originaldokuments entscheidend, nicht die Zusammenfassung. Lesen und würdigen Sie das gesamte Dokument selbst.

2.**Eine Zusammenfassung ist unvollständig.** Jede Zusammenfassung trifft eine Auswahl. Dabei können wesentliche Inhalte fehlen, verkürzt oder unrichtig wiedergegeben werden, auch wenn der Text schlüssig und überzeugend wirkt.

3.**Die Zusammenfassung ist KI-erzeugt.** Sie kann Fehler enthalten, die Sie dem Text nicht ansehen. Prüfen Sie sie deshalb stets anhand des Originals.

4.**Übernehmen Sie Inhalte nicht ungeprüft.** Verwenden Sie Aussagen der Zusammenfassung in Entscheidungen, Verfügungen, Schriftstücken oder Vermerken nur, nachdem Sie diese im Originaldokument überprüft haben.

5.**Die Verantwortung bleibt bei Ihnen.** Die Nutzung der Funktion ändert nichts an Ihrer Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung und die Entscheidung.

Dieser Inhalt steht zusätzlich als Beilage zur Verfügung.

VJ-Info 36/2026 vom 11. November 2026

An: Alle

Thema: Rollout KI-basierte Übersetzung sowie Pilotierung KI-basierte Zusammenfassung im Aktensystem

Mit der Release 26.3 (6 – 8. November 2026) werden die ersten beiden KI-basierten Assistenzfunktionen im Aktensystem bereitgestellt.

Randbedingungen

Die Bereitstellung dieser KI-basierten Funktionen erfolgt selbstverständlich datenschutzkonform im Bundesrechenzentrum, sodass eine uneingeschränkte Nutzung mit Verfahrensdaten und personenbezogenen Daten möglich ist.

Damit einhergehend erfolgt auch ein sukzessiver Auf- und Ausbau der für den Betrieb erforderlichen spezifischen KI-Infrastruktur. Insbesondere zu Beginn ist daher mit Lastspitzen und erhöhten Antwortzeiten zu rechnen.

Neben der Sammlung von Erfahrungswerten und entsprechender Anpassung auf technischer Ebene ist auch die Beurteilung der fachlichen Eignung unerlässlich. Um diese Werkzeuge an die spezifischen Bedürfnisse der Justiz anzupassen, sind Rückmeldungen aus der Praxis explizit erwünscht, um gezielt etwaige Optimierungen durchführen zu können. Dieses Feedback kann formlos an den Postkorb justiz3.0@bmj.gv.at rückgemeldet werden.

KI-basierte Übersetzung

Die KI-basierte Übersetzungsfunktion soll in ausgewählten Sprachen eine Übersetzung auf Knopfdruck ermöglichen. Sie dient als Arbeitsbehelf für einen raschen inhaltlichen Überblick über Dokumente, stellt jedoch **kein Äquivalent** zu einer beglaubigten Übersetzung dar. Da diese Übersetzungen ausschließlich KI-basiert erstellt werden, ist vor Weiterverwendung eine kritische Betrachtung des Ergebnisses unbedingt erforderlich.

In der initialen Version sind folgende Sprachen für eine Übersetzung in oder aus Deutsch enthalten:

- Bulgarisch
- Englisch*
- Rumänisch
- Serbisch*
- Slowakisch*
- Ukrainisch
- Ungarisch

Einige der angebotenen Sprachen wurden gemeinsam mit Dolmetscher:innen einer Qualitätssicherung zugeführt (mit * gekennzeichnet). Bei jenen Sprachen, bei denen dies (noch) nicht erfolgt ist, wird bei Auswahl der Sprache ein entsprechender Hinweis angebracht ("Sprachpaar in Testphase").

Die Liste an Sprachen wird in Abstimmung mit der Praxis kontinuierlich ergänzt werden.

Die KI-basierte Übersetzung steht für Akten, die im Aktensystem geführt werden, als Aktensystem-Erweiterung, für alle außerhalb des Aktensystems geführte Akten (beispielsweise im Bereich des Firmen- oder Grundbuchs) als eigenständige Anwendung zur Verfügung. Mithilfe dieser Funktion können im Aktensystem sowohl originär elektronisch entstandene als auch gescannte ganze Dokumente oder auch einzelne Textstellen übersetzt werden. In der eigenständigen Anwendung müssen gescannte Dokumente zuerst OCR erkannt werden.

Nähere Informationen zur Aktivierung etc sind der VJ-Info zu entnehmen.